

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 218

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Oktober 2011

Nr. 5, 19. Jahrgang

Inhalt

Bekanntmachung
der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf
über den Satzungsbeschluss der
1. Änderung des Bebauungsplanes
„Ferien-, Sport- und Freizeidorf
Alt Madlitzer Mühle“
im OT Jacobsdorf,
Gemeinde Jacobsdorf S. 1

Bekanntmachung
der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf
über die 3. Änderung des
Flächennutzungsplanes (FNP)
Alt Madlitz S. 2

Bekanntmachung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf über den Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ferien-, Sport- und Freizeidorf Alt Madlitzer Mühle“ im OT Jacobsdorf, Gemeinde Jacobsdorf

Die Beschlussfassung über den Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ferien-, Sport- und Freizeidorf Alt Madlitzer Mühle“ und die Billigung der Begründung der Satzung einschließlich Umweltbericht durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf auf ihrer Sitzung am 27.09.2011 wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst das gesamte Bebauungsplangebiet und hier die Flurstücke 321, 322, 323/1, 323/2 324/4 (teilweise) in der Flur 1 und die Flurstücke 128, 129/2, 129/3, 131, 132, 133, 134/1, 134/2, 134/3 (teilw.), 135, 136/2, 160 (teilw.) in der Flur 2, alle in der Gemarkung Alt Madlitz gelegen. Das Plangebiet befindet sich östlich des Ortsteiles Alt Madlitz, am Madlitzer See (sh. Kartenausschnitt).

Die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ferien-, Sport- und Freizeidorf Alt Madlitzer Mühle“ tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Jedermann kann die Planzeichnung mit der Begründung ab diesem Tag im Bauamt, Zimmer 15, Bahnhofstr. 4 in 15518 Briesen zu den Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

einsehen.

Es wird gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB darauf hingewiesen, dass, wenn die in den § 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Des Weiteren wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

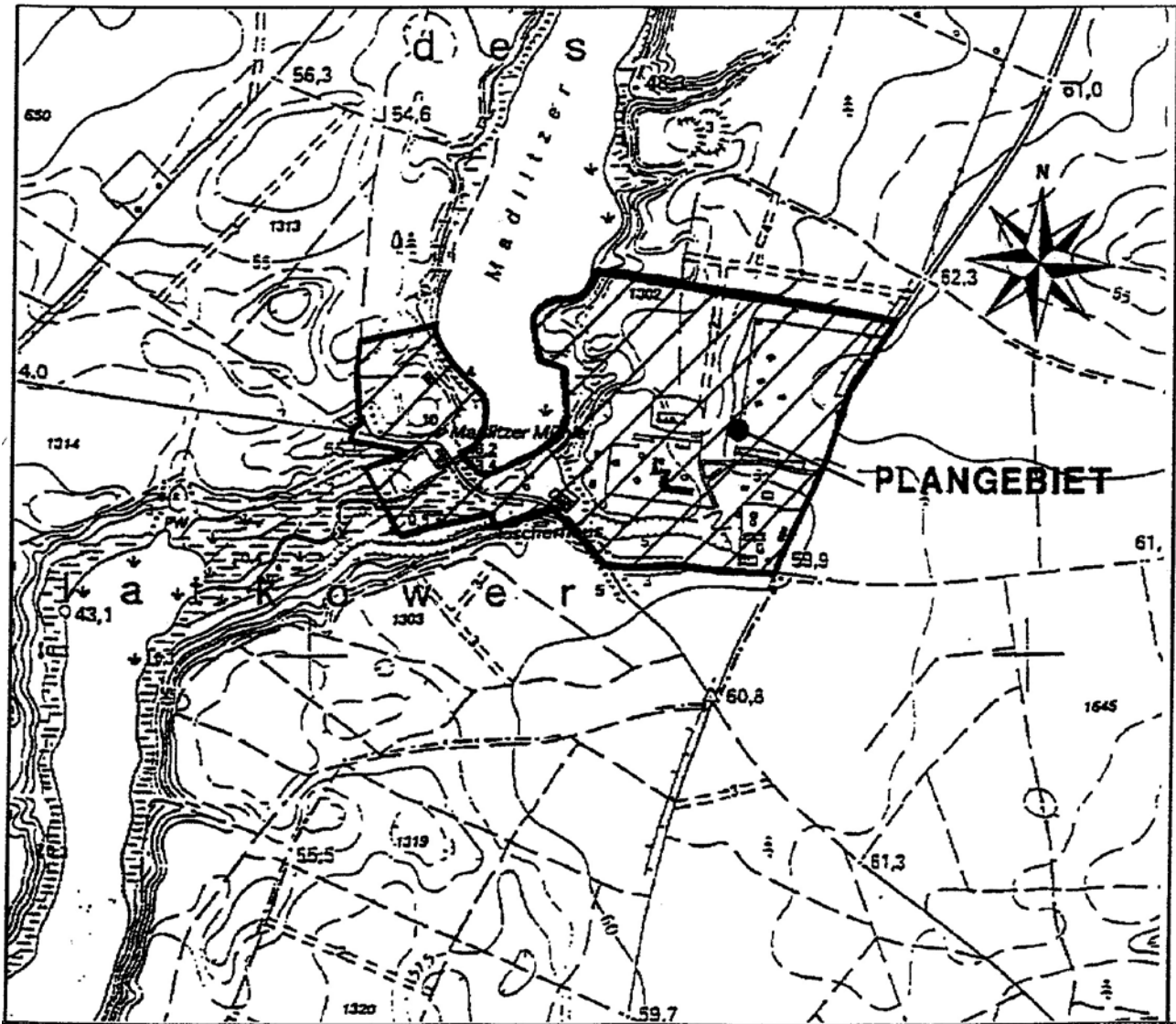
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Briesen, den 28.09.2011

gez. Stumm
Amtsdirektor



Übersichtsplan



Bekanntmachung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) Alt Madlitz

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Alt Madlitz einschließlich Begründung wurde mit Schreiben vom 16.08.2011 durch die Höhere Verwaltungsbehörde genehmigt. Die Genehmigung der o. g. 3. Änderung wird gemäß § 6 (5) hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Änderung hat eine Ausdehnung von ca. 2 ha (sh. Übersichtskarte). Er schließt östlich an die Ortslage von Alt Madlitz und wird von Westen aus über die Mühlenstraße erschlossen.

Östlich grenzt das Gebiet an den Birkenweg, südlich an den Bebauungsplan "Wohngebiet Mühlenstraße". Innerhalb des Geltungsbereiches liegen 33 Wochenendhaus-/Wohnhaus-Parzellen.

Die 3. Änderung des FNP tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Jedermann kann den Plan ab diesem Tag im Bauamt, Zimmer 15 Bahnhofstr. 4 in 15518 Briesen zu den Sprechzeiten:

Dienstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

einsehen.

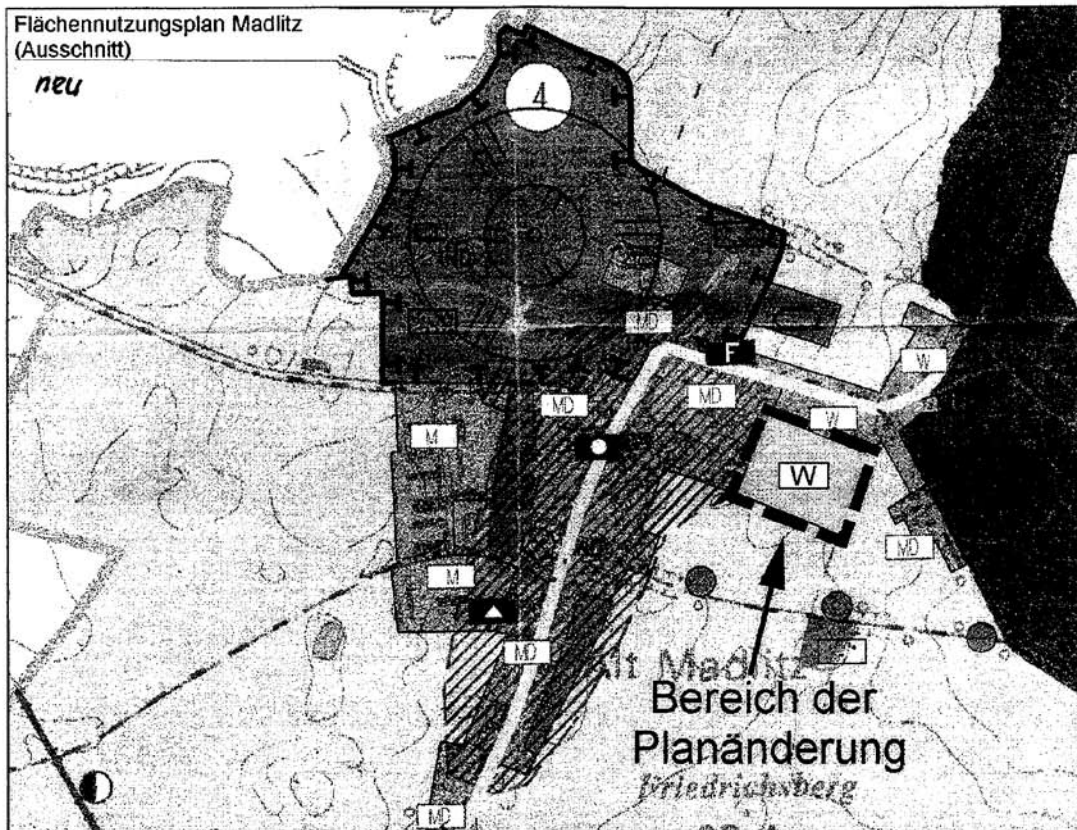
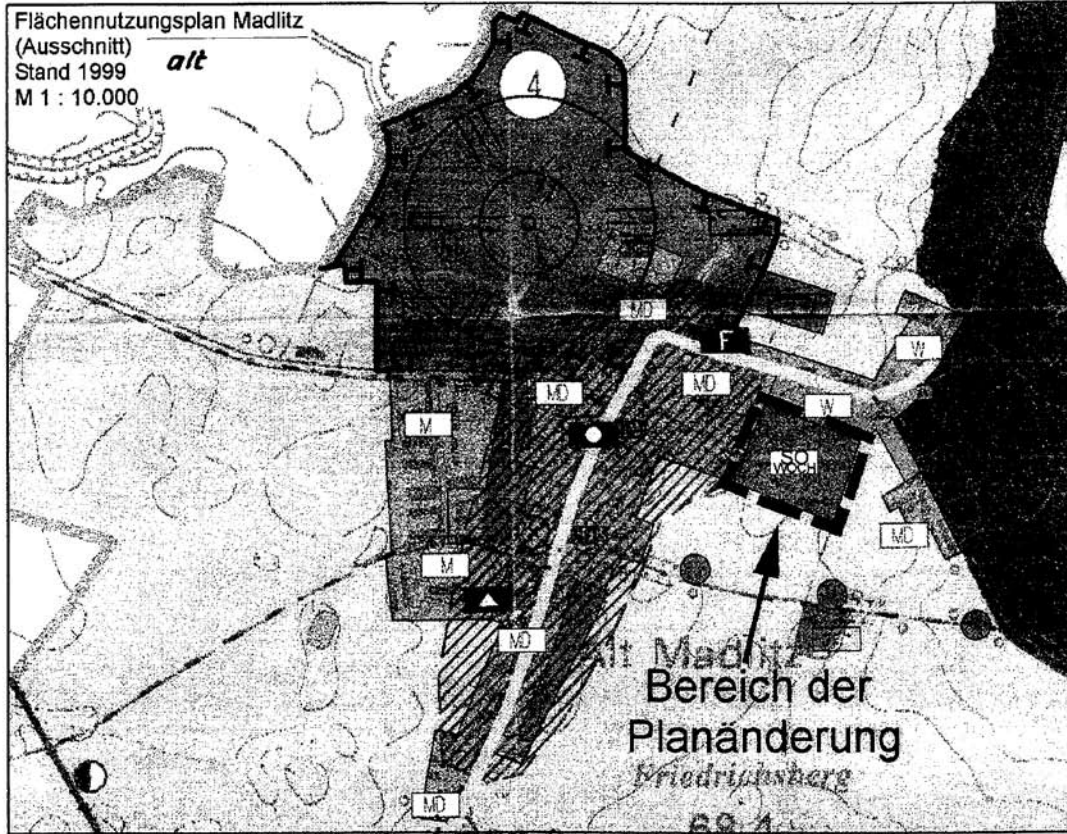
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Alt Madlitz schriftlich gegenüber der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf unter Darlegung

des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Briesen, den 12.09.2011

gez. Stumm
Amtdirektor



Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG
und Verlag
Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus,
und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.